



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ANFORDERUNGEN AN DIE WASSERRECHTLICHE UND HABITATSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEPRÜFUNG

**Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 14.11.2017 – Au 3 K 17.196**

Das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg hat den Planfeststellungsbeschluss für das geplante Wasserkraftwerk „Äpele“ an der Ostrach in Bad Hindelang (Landkreis Oberallgäu) als rechtswidrig aufgehoben. Die geplante Wasserkraftanlage, insbesondere das geplante fünf Meter hohe Stauwehr, würde unter anderem die Gewässerqualität der Ostrach verschlechtern und ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen. Die Voraussetzungen, um das Vorhaben durch Ausnahmen vom Wasser- und Habitatschutzrecht gleichwohl zu verwirklichen, liegen nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Zwar bestehe allgemein ein hohes öffentliches Interesse an der Nutzung der regenerativen Energiequelle Wasserkraft zur Stromerzeugung. Dieses Interesse sei jedoch nicht von vornherein gegenüber anderen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes vorrangig. Ein solcher abstrakter Vorrang an der Stromerzeugung aus Wasserkraft könne auch nicht aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder aus Klimaschutzzielen hergeleitet werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn ein solches Vorhaben – wie im vom VG entschiedenen Fall – in Schutztatbestände der Gewässerökologie und des Naturschutzrechts eingreife. Für die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens, das zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität eines oberirdischen Gewässers führt bzw. ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, müsse vielmehr im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse konkret dargelegt werden.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das Urteil des VG Augsburg ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Schwarzen Sulm vom 04.05.2016 (C-346/14 - vgl. *unser Update Rechtsprechung 5/2016*) zu sehen. Dort hatte der EuGH den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über wasserrechtliche Ausnahmeentscheidungen einen relativ weiten Beurteilungsspielraum zugebilligt und relativ schlank ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Wasserkraftvorhabens bejaht. Das VG Augsburg stellt nun klar, dass die für die wasserrechtliche und habitatschutzrechtliche Ausnahmeprüfung geltenden Maßstäbe ohne Einschränkung auch für Vorhaben gelten, die der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dienen. Damit erschwert das Gericht Vorhabenträgern und Zulassungsbehörden die in der Planungs- und Genehmigungspraxis als Reaktion auf die mitunter unklaren Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und FFH-Richtlinie nicht selten zu beobachtende „Flucht“ in die Ausnahmeprüfungen. Ob gegen die Entscheidung des VG Augsburg ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist nicht bekannt.